



Kooperationsvereinbarung über öffentlich geförderte Kindertagespflege im Landkreis Dachau

zwischen dem Amt für Jugend und Familie,
vertreten durch die Fachberatung Kindertagespflege

und

der Tagespflegeperson

Name: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Tagesbetreuung von Kindern bis zu 14 Jahren bei der Tagespflegeperson, sowie die ersatzweise Betreuung der Kinder nach § 23 Abs. 4 SGB VIII im Fall einer vorübergehenden Verhinderung der Betreuungsperson.

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf Beratung und Begleitung in allen Fragen der Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 2 und 4 SGB VIII).

Mit dem Ziel eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung sicherzustellen, verpflichtet sich die Tagespflegeperson, die Tageskinder höchstpersönlich zu betreuen, zu fördern und zu versorgen. Sie trägt dafür Sorge, dass die von ihr aufgenommenen Kinder liebevolle Versorgung, Schutz und bestmögliche Entwicklungsanregungen erhalten. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt den Kindern gegenüber verzichtet.

Die Tagespflegeperson erklärt sich zur engen Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege und dem Personal der Ersatzbetreuungseinrichtungen bereit. Dazu gehört der regelmäßige Austausch über die Entwicklung der einzelnen Tageskinder und der Betreuungssituation allgemein.

2. Verpflichtungen der Tagespflegeperson

2.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis durch das Amt für Jugend und Familie. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Die Tagespflegeperson sollte aus Gründen der Betreuungskontinuität möglichst mindestens zwei Jahre für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Das Amt für Jugend und Familie kann die Höchstzahl der zu betreuenden Kinder in berechtigten Fällen einschränken.

Der Betreuungsort wird in der Pflegerlaubnis festgelegt.

2.2 Status der Tagespflegeperson

Die Tagesbetreuungsperson ist nicht weisungsgebunden und damit selbstständig tätig. Es handelt sich um eine "sonstige freiberufliche Tätigkeit" und unterliegt dem Einkommenssteuergesetz (§ 18 Abs. 1 Nr. 3). Ein Arbeitsverhältnis mit dem Landkreis Dachau wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

Die Ausübung einer weiteren Erwerbstätigkeit ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch im Hinblick auf das Kindeswohl mit der Aufgabenstellung als Tagespflegeperson nur schwer vereinbar. Die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Tagespflege Tätigkeit ist daher der sozialpädagogischen Fachberatung vorab mitzuteilen und abzustimmen.

2.3 Qualifizierung und Fortbildung

Die Tagespflegeperson ist nach §18 AVBayKiBiG verpflichtet, sich neben der Grundqualifizierung über 100 Unterrichtseinheiten (UE à 45 Minuten) laufend weiter zu qualifizieren und jährlich Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 UE zu besuchen. Entsprechende Nachweise über die Teilnahme müssen bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Die Teilnahme an pädagogischen Gruppenveranstaltungen wird vorausgesetzt.

Die Organisation und Finanzierung der laufenden Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgt durch das Amt für Jugend und Familie im Rahmen und auf der Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung und der Gesamtverantwortung für das Kindeswohl. Die Pflegeperson beteiligt sich an den Kosten der Qualifizierungskurse mit einer angemessenen Gebühr, die Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel kostenfrei.

Die Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen und deren Anerkennung ist vorab mit der Fachberatung Kindertagespflege abzustimmen.

2.4 Haftung

Die Pflegeperson verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine private Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen, die die Betreuungstätigkeit umfasst.

2.5 Aufsichtspflicht

Die Tagespflegeperson übernimmt durch den Betreuungsvertrag die Aufsichtspflicht für das betreute Kind während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten. Die Aufsichtspflicht der Tagesbetreuungsperson beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit seiner Übergabe an die Eltern.

Sollten sich Eltern beim Bringen oder Abholen ihrer Kinder verspäten, so beginnt die Aufsichtspflicht in diesem konkreten Fall später bzw. sie endet dann auch später.

Die Aufsichtspflicht der Pflegeperson kann grundsätzlich nicht auf Dritte übertragen werden.

Anlage 1 Informationsblatt zur Aufsichtspflicht ist zu berücksichtigen.

2.6 Mitteilungspflicht

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB III).

Änderungen des Betreuungsortes oder des Wohnortes der Pflegeperson sowie sonstige Änderungen der räumlichen Verhältnisse sind den zuständigen Mitarbeiter/innen der Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen.

Das Pflegeverhältnis berührende Umstände wie schwerwiegende Erkrankungen, Schwangerschaft und Ähnliches sind der Fachberatung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen in den Familienverhältnissen der Pflegeperson.

2.7 Kindeswohlgefährdung

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Tageskindes, die sozialpädagogische Fachberatung gemäß den Handlungsleitlinien im Anhang zu informieren.

Anlage 2 Informationsblatt zur Kindeswohlgefährdung ist zu berücksichtigen.

2.8 Schweigepflicht

Sozialdaten unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz. Die Pflegeperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Pflege Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach Vertragsende fortbesteht.

3. Auswahl der zu betreuenden Kinder

Eine ausschließliche Bindung an das Amt für Jugend und Familie hinsichtlich der Vermittlung von Tageskindern wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Die Anzahl der Kinder und deren Auswahl ist jedoch ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer kindeswohlgerechten Betreuung. Die Tagespflegeperson hat daher jede Aufnahme von Tageskindern vorab anzuzeigen und mit der Fachberatung Kindertagespflege abzustimmen.

Die Tagespflegeperson sollte aus pädagogischen Gründen möglichst mindestens zwei Tageskinder aufnehmen, um Erfahrungen in einer Kleingruppe zu ermöglichen.

4. Betreuungsvertrag

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, nach Vermittlung und Kennenlernen des Tageskindes und dessen Eltern, eine Rückmeldung an die Fachberatung Kindertagespflege zu geben. Sind sich Eltern und Tagespflegeperson einig ein Betreuungsverhältnis einzugehen, schließen sie einen privatrechtlichen Vertrag. Die Fachberatung kann den Vertragsabschluss auf Wunsch unterstützend begleiten. Gemäß Förderrichtlinien nach Art. 20 BayKiBiG sollte der vom Amt für Jugend und Familie

vorbereitete Betreuungsvertrag verwendet werden. Eine Kopie des geschlossenen Vertrags ist der Fachberatung Kindertagespflege von den Eltern zusammen mit dem Antrag auf Tagespflege als Grundlage für die Berechnung des Pflegegeldes auszuhändigen.

Im Rahmen der grundsätzlich freien Zeiteinteilung der Pflegeperson ist eine Festlegung von Betreuungszeiten erforderlich, um eine regelmäßige und bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen. Die Zeiten werden zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vereinbart und sind im Betreuungsvertrag schriftlich festzuhalten. Geänderte Betreuungszeiten sind bis zum 20. des Vormonats mittels Änderungsmitteilung der Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen.

Der Betreuungsvertrag wird Ihnen von der Fachberatung zur Verfügung gestellt.

5. Eingewöhnung

Am Beginn des Betreuungsverhältnisses steht eine Eingewöhnungsphase bei der Tagespflegeperson. Diese verpflichtet sich, das Kind schrittweise behutsam an die neue Situation heranzuführen und auf dessen individuelle Bedürfnisse einzugehen. Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist je nach Kind unterschiedlich. Die Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson ist abgeschlossen, wenn das Kind einen sicheren und vertrauensvollen Kontakt zur Betreuungsperson entwickelt hat und von dieser im Bedarfsfall beruhigt werden kann. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass das Kind die von den Eltern gebuchten Betreuungsstunden bei der Tagespflegeperson verbringen kann.

6. Ausfallzeiten

Soweit nachfolgend nichts weiteres bestimmt ist, hat die Pflegeperson aufgrund ihrer selbstständigen Tätigkeit grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird abweichend von Absatz 1 auf eine Rückforderung der finanziellen Leistungen nach Punkt 8 verzichtet. Dies gilt grundsätzlich für

- Ausfallzeiten der Pflegeperson für einen Zeitraum von bis zu 25 Werktagen pro Jahr bei einer 5-Tage-Woche,
- im Krankheitsfall bis zu 30 Tagen jährlich, ebenfalls bei fünf Betreuungstagen pro Woche.

Ausfallzeiten sind den zuständigen Mitarbeiter/innen der Fachberatung bzw. des Kindersonnenwinkels unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer krankheitsbedingten Verhinderung der Tagespflegeperson ist ab dem ersten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.

Im Interesse der Tagespflegeperson sollten im Fall einer Schwangerschaft die gesetzlichen Mutterschutzfristen eingehalten werden.

7. Ersatzbetreuung

Bei Verhinderung der Tagespflegeperson in Folge von Krankheit oder aus sonstigen Gründen wird gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII grundsätzlich eine Ersatzbetreuungsmöglichkeit vom Amt für Jugend und Familie sichergestellt.

Die Ersatzbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dort eine intensive Eingewöhnung des Kindes vorausgegangen ist. Voraussetzung für die Eingewöhnung in der Ersatzbetreuung ist eine gelungene, abgeschlossene Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson und eine tragfähige Beziehung zwischen Eltern, Tagesbetreuungspersonen und Kindern. Diese bereits erlebte Sicherheit, das Vertrauen in die positiven Vorerfahrungen der Kindertagespflege sind eine wichtige Voraussetzung, dass es v.a. dem Kleinkind gelingt, sich auf eine weitere Beziehung in der Ersatzbetreuung einzulassen.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, aktiv auf die Eltern einzuwirken, die Eingewöhnung in der Ersatzbetreuung zeitnah durchzuführen.

Die Rahmenbedingungen der Ersatzbetreuung sind in Anlage 3 geregelt.

8. Laufende Geldleistung

8.1 Pflegegeld

In Anlehnung an die Grundsätze staatlicher Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) und im Rahmen der Weiterleitung dieser Zuschüsse, zahlt das Amt für Jugend und Familie die nachfolgenden Aufwendungsersatzleistungen an die Pflegeperson.

Die Pflegeperson erhält für jedes betreute Kind eine monatliche Aufwendungsersatzpauschale (Pflegegeld), ausgehend von einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden von Montag bis Freitag (40 Wochenstunden). Bei Teilzeitbetreuung verringern sich die Summen entsprechend. Pro Kalendermonat wird mit 4,35 Arbeitswochen gerechnet.

Die Tagespflegepersonen erhalten eine nach dem Qualifizierungsstand gestaffelte Zulage. Die Grundpauschale wird demnach um 10% bei einer Grundqualifizierung von 100 Unterrichtseinheiten (UE) aufgestockt. Dieser prozentuale Zuschlag steigt bei Erreichen von 130 UE auf 20%, bei 160 UE auf 40%.

Die Höhe der Pauschale nach Absatz 3 ist vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dachau festgesetzt und kann durch Beschluss geändert werden. Die aktuellen Pflegegeldsätze sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Bei einer nur vorübergehenden Abwesenheit des Tagespflegekindes (z.B. Krankheit, Urlaub) und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergewährt.

Das Pflegegeld wird auf das Konto der Pflegeperson überwiesen.

8.2 Zusätzliche Sozialleistungen

Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Das Jugendamt übernimmt den Jahresbeitrag für die Pflichtversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege (BGW) in Höhe von ca. 80,00 Euro jährlich.

Krankenversicherungsbeiträge

Sofern eine Tagespflegeperson die Möglichkeit der Familienversicherung nicht nutzen kann, gewährt das Amt für Jugend und Familie den hälftigen Anteil für eine angemessene Krankenversicherung.

Rentenversicherungsbeiträge

Besteht für die Tagespflegeperson Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung, so übernimmt das Amt für Jugend und Familie den hälftigen Beitrag zur Rentenversicherung.

Unterliegt die Tagespflegeperson keiner Beitragspflicht, so erstattet das Amt für Jugend und Familie auf Antrag die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung. Der Erstattungsbetrag ist dabei auf die Höhe des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt.

Bei Nichtbelegung einer Pflegestelle werden für den Zeitraum von zwei Monaten die zusätzlichen Sozialleistungen nach dieser Vereinbarung, nicht jedoch das Pflegegeld gewährt.

8.3 Kostenbeitrag der Eltern

Die Kostenbeteiligung der Eltern wird seitens des Amtes für Jugend und Familie berechnet und erhoben. Die Tagespflegeperson ist nicht berechtigt, für die vom Jugendamt vermittelten und öffentlich geförderten Betreuungsverhältnisse finanzielle Leistungen unmittelbar von den Eltern anzunehmen oder zu verlangen.

9. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats zum Ende des darauffolgenden Monats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung der Schriftformabrede. Nebenabreden bestehen nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche treten, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder möglichst nahekommen.

Gerichtsstand ist Dachau.

Die Anlagen sind Teil dieser Vereinbarung. Deren Kenntnisnahme wird durch die Unterschrift bestätigt.

Dachau, den _____

Fachberatung Kindertagespflege

Tagespflegeperson

Anlagen

- Anlage 1 Informationsblatt zur Aufsichtspflicht
- Anlage 2 Informationsblatt zur Kindeswohlgefährdung
- Anlage 3 Rahmenbedingungen der Ersatzbetreuung